



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/7187**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/7344**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (Drs. 7/7344) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzentwurfs erhält folgende neue Formulierung:

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen sowie zur Senkung der Quoren der Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene (Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes, des Kommunalwahlgesetzes und des Kommunalverfassungsgesetzes)“.

2. Artikel 1 des Entwurfs wird gestrichen.

3. Artikel 2 des Entwurfs wird zu Artikel 1 und wird wie folgt neu gefasst:

a. In der Überschrift wird das Wort „Weitere“ gestrichen.

b. Artikel 1 Absatz 1 (neu) erhält folgende neue Formulierung:

§ 14 Absatz 2 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) erhält folgende neue Fassung:

„Kreiswahlvorschläge von Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages mit min-

destens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, bedürfen außerdem der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlkreises.“

- c. Artikel 1 Absatz 2 (neu) erhält folgende neue Formulierung:

§ 14 Absatz 3 Satz 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) erhält folgende neue Fassung:

„Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlkreises einschließlich von diesem selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

4. Artikel 3 des Entwurfs wird zu Artikel 2 und wird wie folgt neu gefasst:

- a. Artikel 2 Absatz 1 (neu) erhält folgende neue Formulierung:

§ 21 Absatz 9 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird wie folgt geändert:

„Der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Vertretungen muss von mindestens 0,5 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 50 Wahlberechtigten des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

- b. Artikel 2 Absatz 2 (neu) erhält folgende neue Formulierung:

§ 30 Absatz 3 Satz 1 1. Halbsatz des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) wird wie folgt geändert:

„Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat muss von mindestens 0,5 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 50 Wahlberechtigten des Wahlgebietes, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein;“.

5. Artikel 4 des Entwurfs wird zu Artikel 3 und wird wie folgt neu gefasst:

- a. Artikel 3 (neu) erhält folgende neue Überschrift:

„Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt“

- b. Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) wird wie folgt geändert:

- i. § 25 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 1,5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. mit bis zu 10 000 Einwohnern von 120 stimmberechtigten Einwohnern,
2. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern von 180 stimmberechtigten Einwohnern,
3. mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern von 240 stimmberechtigten Einwohnern,
4. mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 270 stimmberechtigten Einwohnern,
5. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 450 stimmberechtigten Einwohnern,
6. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 1 000 stimmberechtigten Einwohnern,
7. mit mehr als 200 000 Einwohnern von 1 200 stimmberechtigten Einwohnern.“

ii. § 26 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 3 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen

1. mit bis zu 20 000 Einwohnern von 300 stimmberechtigten Bürgern,
2. mit mehr als 20 000 bis zu 40 000 Einwohnern von 600 stimmberechtigten Bürgern,
3. mit mehr als 40 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 1 000 stimmberechtigten Bürgern,
4. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 2 000 stimmberechtigten Bürgern,
5. mit mehr als 200 000 Einwohnern von 2 500 Bürgern.“

iii. § 27 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt.“

6. Artikel 5 des Entwurfs wird zu Artikel 4 und wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Mit dem Gesetzentwurf Drs. 7/7187 will die Regierungskoalition die Anzahl der Unterstützungsunterschriften von nicht privilegierten Wahlvorschlagsträgern für Landes- und Kommunalwahlen und für die Aufstellung von Bürgermeister- und Landratswahlen senken. Statt einen grundsätzlichen großen Schritt in Richtung mehr Bürgerbeteiligung und Teilhabe zu machen, wird die Senkung der Mindestanzahl von Unterstützungsunterschriften lediglich mit einer diffusen Pandemielage begründet und zeitlich bis zum 7. Juni 2021 befristet. Im Unterschied dazu will die Fraktion der Alternative für Deutschland diese Regelungen verstetigen und dauerhaft in das Landeswahlgesetz, das Kommunalwahlgesetz aufnehmen und darüber hinaus auch die im Kommunalverfassungsgesetz normierten Quoren für den Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid deutlich reduzieren. Letzteres entspricht einer alten Forderung der AfD-Fraktion, die bereits in der Enquete-Kommission „Stärkung der Demokratie“ erhoben wurde und Gegenstand eines Gesetzentwurfs der AfD-Fraktion im Jahr 2017 gewesen ist¹. Konsequenterweise fordern wir auch diesmal, die Hürden der Bürgerbeteiligung dauerhaft so niedrig wie möglich zu gestalten.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender

¹ vgl. Gesetzentwurf Fraktion AfD, Drs. 7/2098 (<https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2098age.pdf>).